

Allgemeine Geschäftsbedingungen C.Cloud

der korbacher-energiezentrum GmbH & Co KG
(Stand 1. März 2018) hier KEZ genannt

1. Allgemeines Vertrag und Vertragsschluss

1.1 Der Vertrag zwischen dem Kunden und KEZ kommt zustande, sobald der KEZ den Auftrag des Kunden bestätigt und den Beginn der Belieferung mitteilt, spätestens mit Aufnahme der Belieferung des Kunden durch KEZ. Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses und den Beginn der Belieferung ist, dass KEZ die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages vom Vorlieferanten des Kunden sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginnes des Netzbetreibers vorliegen hat.

1.2 Der Vertrag besteht aus den im schriftlichen bzw. elektronischen Auftragsformular angegebenen Bestandteilen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3 Die Stromlieferung an den Kunden beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der örtliche Netzbetreiber die Netznutzung ermöglicht. Die Lieferung beginnt entsprechend der Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung beim für den Kunden zuständigen Netzbetreiber.

1.4 Besteht für die zu beliefernde Lieferstelle des Kunden bei Vertragsschluss noch ein Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten (Altstromliefervertrag), so beginnt die Stromlieferung erst mit dem Tag, der auf die Beendigung des Altstromliefervertrages folgt.

1.5 Kommt innerhalb von sechs Kalendermonaten ab Vertragsschluss keine Belieferung des Kunden zustande oder teilt der Kunde die in seinem Auftrag anzugebenden Daten nicht vollständig oder nicht richtig mit, haben sowohl KEZ als auch der Kunde das Recht, diesen Stromliefervertrag über KEZ die C.Cloud mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen. Ungeachtet vom Lieferbeginn beginnt der Vertrag mit Bestätigung durch KEZ. Die Vertragsbestätigung erfolgt in Textform und enthält eine zusammenhängende Aufstellung aller für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben, insbesondere

- Angaben zum Kunden (ggf. Firma, Registergericht, Registernummer bzw. Familienname, Vorname sowie Adresse, Kundennummer),
- Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Zählpunkt,
- Angaben zum Lieferanten (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
- Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Belieferung durchgeführt wird und
- Angaben zu den Preisen.

1.6 Wenn KEZ die Angaben über Bezugsort und Ort der Einspeisung etc. nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie KEZ auf Anforderung mitzuteilen.

1.7 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie / Strom des Kunden durch die KEZ GmbH, Wildungerlandstr. 14b, 34497 Korbach

2.2.

KEZ genannt, für die vom Kunden angegebene Lieferstelle außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung.

2. Voraussetzung

2.1 Voraussetzung für den Vertrag ist, dass der Kunde einen KEZ-zertifizierten Speicher an seiner Verbrauchsstelle installiert hat und in seiner PV-Anlage einen von KEZ zugelassenen Wechselrichter installiert hat. Soweit der Kunde keinen zertifizierten Wechselrichter in der PV-Anlage installiert hat, muss der Wechselrichter über die Anschlussstelle für Rundsteuerempfänger an den Speicher zwecks Steuerung angeschlossen werden. Zusätzlich muss ein Energieflussrichtungssensor vor dem Wechselrichter zwecks Erfassung der Erzeugungsleistung installiert werden. Des Weiteren benötigt die Anlage eine SOB – Steuereinheit aus dem Hause korbacher-energieZENTRUM. (siehe Punkt 7)

2.2 Die Belieferung von Reservestromanlagen (z. B. beim Betrieb von Blockheizkraftwerken) ist ausgeschlossen.

3 Lieferung Art und Umfang der Lieferung

3.1 Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das die Anlage über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

3.2 KEZ stellt für die Dauer des Vertrages den gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf des Kunden an dessen Entnahmestellen zum Letztverbrauch bereit. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt im Sinne von § 8 Nr. 14 Strom NZV ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.

3.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, KEZ von der Leistungspflicht befreit. KEZ ist auch dann von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, soweit und solange KEZ an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

4. Abrechnung, Abschlagszahlung

4.1 Die bereitgestellte elektrische Energie wird jährlich erfasst und gegenüber dem Kunden abgerechnet. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, kostenpflichtig (siehe Ziffer 26.2) eine vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen. Soweit der Kunde von seinem vorstehenden Recht

keinen Gebrauch gemacht hat, erteilt KEZ zum Ende des Abrechnungszeitraums dem Kunden eine Abrechnung.

4.2 Grundsätzlich wird der Vertrag zum 31.12. eines Jahres abgerechnet. Soweit die Belieferung des Kunden nach dem 01.07. eines Jahres beginnt, wird im Falle eines Nachzahlungsbetrages am Ende des ersten (Rumpf)-Lieferjahres bei ungekündigten Verträgen die seitens des Kunden verbrauchten kWh abzüglich der vom Kunden in die KEZ-C.Cloud gespeisten Menge auf die Abrechnung des Folgejahres vorgetragen. Damit hat der Kunde die Möglichkeit, diesen Mehrverbrauch durch etwaige Überschussmengen in der zweiten Abrechnungsperiode auszugleichen.

4.3 KEZ ist berechtigt, innerhalb eines Abrechnungszeitraums vom dem Kunden Abschlagszahlungen zu verlangen. Diese bestimmt KEZ anhand der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, dem Jahresverbrauch und allgemeinen Erfahrungswerten nach billigem Ermessen.

4.4 Als Zahlungsweise kann der Kunde zwischen dem SEPA-Lastschriftmandat und einer Banküberweisung wählen. Wählt der Kunde das Lastschriftverfahren, so hat er KEZ ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

4.5 Der Kunde ermächtigt KEZ, über Forderungen im Wege von Guthabensrechnungen gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 10 Umsatzsteuergesetz (UStG) zu legen.

4.6 Der Kunde ermächtigt KEZ, Forderungen gegen den Kunden mit Verbindlichkeiten aufzurechnen, so dass der Kunde entweder eine Gutschrift oder eine Rechnung erhält. Soweit die Abrechnung mit einer Rechnung abschließt, gilt Ziffer 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andernfalls erfolgt die Überweisung des Guthabens auf das vom Kunden angegebene Konto innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Abrechnung gegenüber dem Kunden.

5 Fälligkeit, Verzug, Zahlungsverweigerung und Aufrechnung

5.1 Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von KEZ angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang einer Zahlungsaufforderung. Abweichungen der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Lieferungen werden zum Ende des Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses in der Weise verrechnet, dass zu viel berechnete Beträge erstattet und zu wenig berechnete Beträge nachgefordert werden.

5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann KEZ den Kunden erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, und die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 26.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

5.3 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber KEZ zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im

vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

5.4 Gegen Ansprüche von KEZ kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6 Vorauszahlungen

KEZ ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Abrechnung zu verrechnen.

7 Preise und Preisanpassungen Zusammensetzung der Preise

7.1 KEZ beliefert den Kunden zu den im Vertragsformular genannten Preisen. Die Preise enthalten insbesondere Beschaffungs- und Vertriebskosten, das an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlende Netznutzungsentgelt, das Entgelt für den Messstellenbetrieb inkl. Messung eines nicht elektronischen Zählers (soweit die Dienstleistung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber des Kunden erbracht wird), die Abrechnung, die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, die Konzessionsabgabe sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage), der Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 Absatz 2 StromNEV-Umlage), nach § 17 f. Energiewirtschaftsgesetz (Offshore-Haftungsumlage) und die Umlage für abschaltbare Lasten (nach der Verordnung für abschaltbare Lasten — AbLaV).

Die Mess-, Steuer- und Managementeinheit S.O.B.max – bzw. deren Onlineportal – Nutzung des online Portales, wird mit monatlich 9,90 Euro inkl. MwSt. an den Kunden berechnet. Diese Summe entfällt, solange der Kunde Teilnehmer der Cloud ist. Läuft die Cloud aus, oder wird von einem der beiden Vertragspartner gekündigt, wird die monatliche Gebühr fällig.

7.2 Cloud.ZERO – wählt der Kunde die C.Cloud.ZERO, so wird dem voraussichtlichen Stromverbrauch kWh/Jahr (a) eine passende Anlage generiert. Für die verbrauchten kWh/Jahr (a) werden dem Kunden 10 Jahre keine verbrauchten kWh in Rechnung gestellt. Mehrverbrauch als (a) wird mit 27,69 Cent je kWh an den Kunden berechnet. Die Abrechnung erfolgt zum 31.12 eines jeden Jahres.

7.3 Minderverbrauch wird nicht vergütet.

7.4 Beispielberechnung: der Kunde gibt seinen voraussichtlichen Stromverbrauch für ein Jahr in kWh an (a). Erfolgt der Wechsel in die Cloud nicht zum 01.01. eines Jahres, so wie der Verbrauch (a) zu je 1/12 berechnet. Beispiel: 4000 kWh laut Kunde (a) – Wechsel in die Cloud im Juni eines Jahres, so kann der Kunde noch 2000 kWh verbrauchen. (zzgl. Punkt 20 – remove Paket Freimenge, wenn bestellt.) Verbrauch bis

31.12 eines Jahres über 2000 kWh werden dem Kunden mit derzeit 27,69 Cent / kWh in Rechnung gestellt.

7.4a Voraussetzung für die Cloud/Cloud Zero/ Cloud.Spezial ist die Abtretung der EEG Einspeisevergütung, der Stromerzeugungsanlage. Entfällt diese – oder kommt diese nicht zu Stande – so wird die verbrauchte kWh mit derzeit 29,9 Cent berechnet. Es wird ein Abschlag in Form von (a) voraussichtlicher Stromverbrauch errechnet und an den Kunden monatlich berechnet.

7.5 Preisänderungen während der Geltungsdauer einer Brutto-Preisgarantie

Eine Preisänderung während der Geltungsdauer der Brutto-Preisgarantie ist ausgeschlossen.

7.6 Preise zum Ablauf einer Brutto-Preisgarantie

Zum Ablauf der Brutto-Preisgarantie ist KEZ berechtigt und verpflichtet, die Preise anzupassen. Maßgeblich ist dabei die zwischenzeitlich eingetretene Kostenentwicklung. Hierzu wird die Kostensituation, die dem Preisstand bei Abschluss des Vertrages mit dem Kunden zugrunde lag, mit der aktuellen, nach Auslaufen der Brutto-Preisgarantie herrschenden Kostensituation verglichen. Punkt 7.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt sinngemäß. Im Falle einer Änderung der Preise wird KEZ mindestens 6 Wochen vor Ablauf der Brutto-Preisgarantie eine Mitteilung mit den dann geltenden Preisen an den Kunden versenden. Im Falle einer Änderung der Preise kann der Vertrag nach Maßgabe von Punkt 7.5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gekündigt werden.

7.6 Preisänderungen nach Ablauf einer Brutto-Preisgarantie

- (1) Preisänderungen durch KEZ erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. KEZ ist dabei berechtigt, Kostensteigerungen weiterzugeben, und verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere ist KEZ verpflichtet, Kostensteigerungen in die Ermittlung der Preisänderung nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen einzubeziehen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. KEZ hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere ist KEZ verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist. KEZ nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- (2) Änderungen der Preise gemäß Punkt 7.4 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden erst nach Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. KEZ wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung an den Kunden die Änderungen auf seiner Internetseite veröffentlichen.

- (3) Der Punkt 7.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Preisänderungen während der Geltungsdauer einer Brutto-Preisgarantie“ bleibt unberührt.
- (4) Der Vertrag kann im Falle einer Änderung der Preise nach Maßgabe von Punkt 7.5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gekündigt werden.

7.8 Kündigungsrecht im Falle einer Preisänderung

Ändert KEZ die Preise, so kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. KEZ soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Auf das Kündigungsrecht wird KEZ den Kunden in der Mitteilung zur Preisänderung explizit hinweisen.

7.9 Abgrenzung des Verbrauchs bei Preisänderungen

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

7.9a Soweit der Kunde eine Wandlermessung oder registrierende Leistungsmessung hat oder bekommt, werden die hierfür anfallenden Mehrkosten dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

7.9b Aktuelle Informationen über die geltenden Preise und Preisbestandteile sind abrufbar unter www.KEZ-ies.com. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind bei dem örtlichen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber erhältlich.

7.9c Auf Verlangen von KEZ legt der Kunde Dokumente vor, aus denen die jeweilige Einspeisevergütung und Inbetriebnahme hervorgeht.

7.10 Sollte sich aus den vorgelegten Dokumenten ergeben, dass der Kunde falsche Angaben in Bezug auf die Einspeisevergütung, den Eigenverbrauchsbonus oder Inbetriebnahme gemacht hat, ist KEZ berechtigt, den Vertrag auf der Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten neu zu berechnen und abzurechnen. Hierzu wählt KEZ nach seinem billigen Ermessen das Paket, das den tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere der tatsächlichen Einspeisevergütung, am nächsten kommt.

8 Einstellung der Lieferung, Unterbrechung der Anschlussnutzung

8.1 KEZ ist berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet.

8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 200,00 Euro trotz Mahnung, ist KEZ berechtigt, die Lieferung einzustellen und den zuständigen Netzbetreiber mit

der Unterbrechung der Lieferung zu beauftragen, Bei der Berechnung der Höhe des Betrages werden etwaige Vorauszahlungen des Kunden nach Ziffer 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen angerechnet und etwaige nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat, bleiben außer Betracht. Die Unterbrechung wird dem Kunden spätestens vier Wochen vorher angedroht und spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. KEZ kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Lieferung androhen. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Kunde wird KEZ auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich in Textform hinweisen.

8.3 KEZ stellt die Lieferung unverzüglich wieder her, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal gemäß Ziffer 26.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechnet werden. Dem Kunden ist in diesem Fall auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass tatsächlich keine oder geringere Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung angefallen sind.

9 Vermarktung von Überschussstrom

9.1 Überschussstrom, Stromlieferung aus EEG-Anlage / Zusicherung der KEZ GmbH Überschussstrom im Sinne dieses Vertrages ist jene Strommenge, die vom Kunden an KEZ im Wege der Überschusseinspeisung abzüglich des von KEZ gelieferten Stroms geliefert bzw. gemessen wird (Netto-Überschuss).

9.2 Soweit im Auftrag zum Abschluss des Vertrages KEZ.Cloud von Einspeisemengen gesprochen wird, sind dies die Mengen, die der Kunde im Wege der Einspeisevergütung ins Netz der öffentlichen Versorgung einspeist.

9.3 Der Kunde stellt sicher, dass das Kraftwerk (die Kundenanlage) Strom im Sinne der 8 40 bis 8 51 EEG (2014) bzw. gemäß 8 19 EEG (2017) produziert, sämtliche im EEG enthaltenen Voraussetzungen für den EEG-Vergütungsanspruch erfüllt.

9.4 Der Kunde sichert zu, dass die gelieferten Strommengen und deren Stromherkunft nicht anderweitig vermarktet worden sind und das Doppelvermarktungsverbot aus dem EEG eingehalten wird.

9.5 Der Kunde räumt KEZ das Recht ein, die Kundenanlage im Bedarfsfall so zu regeln, dass unter Umständen kein Strom produziert wird, obwohl dies witterungstechnisch und anlagentechnisch möglich wäre.

10. Anlagenverfügbarkeit und -betrieb

10.1 KEZ ist bewusst, dass der Kunde den Strom nur nach Können und Vermögen der jeweiligen Anlage zur Verfügung stellt. KEZ übernimmt folglich nur ungesicherte Strommengen in die entsprechende Vergütungen für Einspeisemengen. Es besteht folglich kein Anspruch seitens KEZ auf die Zurverfügung-Stellung einer bestimmten Menge Strom,

insbesondere kann KEZ keinen Anspruch, egal aus welchem Rechtsgrund, geltend machen, sofern die Stromerzeugung wegen unvorhergesehenen technischen Störungen oder technisch bedingten Betriebsunterbrechungen oder Außerbetriebnahme aufgrund eines Aufrufs durch den Regelzonenverantwortlichen wegen Systemsicherheit sowie wegen sonstigen technisch kurzfristig erforderlichen Stillständen oder wegen eines Stillstands infolge von Reparatur- und/oder Revisionsmaßnahmen sowie technisch bedingten Einschränkungen des Betriebs ausbleibt, deren Behebung dem Kunden technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

10.2 Der Kunde stellt im Rahmen des wirtschaftlich vertretbaren eine maximale Produktion sicher.

11 Übergabestelle / Ummeldung

11.1 Die Stromlieferung aus der Kundenanlage erfolgt direkt in den von KEZ benannten Bilanzkreis. Die Struktur der Lieferung entspricht jederzeit der Einspeisung am Einspeisezähler. Der Kunde ist nicht verpflichtet, die Lieferung KEZ in irgendeiner Form anzupassen oder zu strukturieren. Dementsprechend tauschen KEZ und der Kunde über diese Stromlieferungen keine gegenseitigen Fahrpläne aus und melden auch beim Netzbetreiber keine Fahrpläne an.

11.2 Die Übergabestelle ist der Einspeisezähler (Zählpunkt im Sinne des § 2 Nr. 14 StromNZV) der Anlage, an welchem Strom und Stromherkunft in das uneingeschränkte rechtliche und wirtschaftliche Eigentum von KEZ übergehen wird sowie der diesbezügliche Gefahrenübergang des vom Kunden bereitgestellten Stroms an KEZ stattfindet.

11.3 Der Kunde stellt die Voraussetzungen für eine Belieferung von KEZ her, indem er diesen bevollmächtigt, die Kundenanlage aus dem EEG-Bilanzkreis des zuständigen Netzbetreibers gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags abzumelden und in einem von KEZ verwalteten Bilanzkreis anzumelden bzw. aus diesem Bilanzkreis in den EEG-Bilanzkreis des zuständigen Netzbetreibers zurückzumelden.

11.4 Sollte die Ummeldung aufgrund eines Verschuldens von KEZ nicht rechtzeitig erfolgen, trägt dieser die daraus entstehenden Kosten. Die Durchführung der Ummeldung durch KEZ in Vollmacht für den Kunden ist für den Kunden kostenlos.

11.5 Während der Vertragslaufzeit hat KEZ das Recht, nach eigenem Ermessen, einzelne, mehrere oder alle Anlagen monatsweise aus dem Bilanzkreis von KEZ abzumelden und wieder im EEG-Bilanzkreis anzumelden.

12 Messeinrichtung, Messung, Ablesung

12.1 Die von KEZ gelieferte Elektrizität und die vom Kunden zur Verfügung gestellte Energie werden durch die Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers festgestellt.

12.2 KEZ ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

12.3 KEZ kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 4 der Allgemeinen

Geschäftsbedingungen, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse von KEZ an einer Überprüfung der Ableistung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. KEZ darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ableistung kein gesondertes Entgelt verlangen.

12.4 Der Kunde hat das Recht, die Messeinrichtung selbst innerhalb eines Abrechnungszeitraumes abzulesen und diese Ablesung kostenpflichtig abrechnen zu lassen.

12.5 Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder KEZ das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf KEZ den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

12.6 Der Kunde kann jederzeit von KEZ eine Befundprüfung durch die nach dem Mess- und Eichgesetz zuständige Behörde bzw. eine staatlich anerkannte Prüfstelle beim Messstellenbetreiber verlangen. Wenn der Kunde den Antrag auf Nachprüfung nicht bei KEZ stellt, muss der Kunde KEZ mit der Antragstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von KEZ getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so trägt der Kunde die Kosten der Prüfung.

12.7 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von KEZ zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt KEZ den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

12.8 Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

13 Zutrittsrecht

Der Kunde ist verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von KEZ, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu ermöglichen. Dabei wird der Kunde mindestens eine Woche vorher durch einen Aushang am oder im Haus oder eine Mitteilung informiert. Gleichzeitig wird dem Kunden mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen,

zur Ablesung der Messeinrichtungen oder nach Maßgabe von Ziffer 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Unterbrechung der Anschlussnutzung erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

14 Messstellenbetrieb inkl. Messung

14.1 Wenn auf Wunsch des Kunden anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers ein Dritter den Messstellenbetrieb durchführt, kann dies mit einer Veränderung des Entgelts für diese Leistung verbunden sein. In diesem Fall ist KEZ berechtigt und verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt und im Umfang der Änderung des Entgelts für den Messstellenbetrieb anzupassen.

14.2 Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung aufgrund der Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes und werden KEZ dafür vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veränderte Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, ist die KEZ berechtigt und verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt und im Umfang der Änderung der Entgelte für den Messstellenbetrieb anzupassen. Änderungen der Preise infolge einer solchen Änderung der Entgelte werden erst nach Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Ändert die KEZ die Preise, so kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die KEZ soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Auf das Kündigungsrecht wird KEZ den Kunden in der Mitteilung zur Preisänderung explizit hinweisen.

15 Installation, Betrieb, Wartung und Störungen

15.1 Der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung erfolgt durch KEZ oder einen von diesem beauftragten Dritten.

15.2 Bei Störung, Beschädigung oder Verlust der Messeinrichtung hat der Kunde KEZ oder seine Beauftragten unverzüglich telefonisch (Telefonnummer am Zähler beachten) oder per E-Mail zu informieren (E-Mail: service@KEZ-ies.com).

16 Technische Anforderungen zur Messdatenübertragung

16.1 Die Übertragung der Messdaten von der Zählstelle zum Datenerfassungssystem von KEZ erfolgt: mittels LAN-Verbindung eines kundenseitig bereitgestellten DSL-Anschlusses. Dazu sind folgende Rahmenbedingungen zu schaffen:

a.) Der Kunde stellt KEZ unentgeltlich einen geeigneten DSL-Internetanschluss zur Übertragung der Daten zur Verfügung. Das LAN-Kommunikationsmodul der Messeinrichtung von KEZ kommuniziert eigenständig mit deren Datenerfassungssystem. Daher muss kundenseitig eine Dauerverbindung zum Internetprovider aufrechterhalten werden. Aufgrund des Datenaufkommens sollte eine Flatrate vorhanden sein.

b.) Zur Nutzung des DSL-Anschlusses ist seitens des Kunden eine LAN-Verbindung zwischen dem kundeneigenen DSL-Anschluss und dem Zählerplatz/Montageplatz des LAN-

Kommunikationsmoduls zur Verfügung zu stellen. Hierbei sind folgende Verbindungsoptionen einzuhalten:

ba.) Drahtgebundene Leitung (Cat-6-Leitung): Hierbei muss der Kabel-LAN-Anschluss zum Zeitpunkt der Montage kundenseitig mit ausreichender Länge bis zum Montageplatz des elektronischen Messsystems ausgeführt sein. Zur Verbindung des Kabels mit dem Kommunikationsmodul muss das Kabel kundenseitig mit einer RJ45-Dose ausgestattet und vor Missbrauch durch Dritte geschützt sein.

bb.) Es dürfen keine Standby-Einstellungen (z.B. Nachtschaltung) im Netzwerk hinterlegt sein.

bc.) Die LAN-Übertragungsmodule sind standardmäßig auf DHCP eingestellt. Zur Nutzung muss somit der Router des Kunden zwingend als DHCP-Server fungieren.

bd.) Sind im Netzwerk des Kunden bereits statische IP's vergeben, so sind KEZ vorab alle notwendigen Parameter mitzuteilen (nutzbare IP-Adressen, Subnetzmaske, Standardgateway, DNS-Server).

be.) Der Kunde muss das LAN-Übertragungsmodul im eigenen Netzwerk und zur Datenkommunikation im Internet selbst aktiv freigeben. Dies kann durch nachfolgende Einstellungen geschehen:

= komplette Freigabe des LAN-Übertragungsgerätes

= Freigabe durch die MAC-Adresse des LAN-Übertragungsgerätes

"= Freigabe durch die IP-Adresse des LAN-Übertragungsgerätes

"= Freigabe der zulässigen Ports

bf.) Kundenseitig muss zum Zeitpunkt der Installation ein Netzwerkadministrator/IT-Fachmann als Ansprechpartner des Zählermonteurs sowie zur Einbindung der kundenseitig erforderlichen Tätigkeit vor Ort anwesend sein. KEZ nimmt grundsätzlich keine Einstellungen im Netzwerk des Kunden vor.

16.2Im Falle eines Ausfalls des kundeneigenen DSL-Anschlusses bzw. einer Störung der Datenübertragung muss diese durch den Kunden oder seinen Beauftragten auf seine eigenen Kosten beseitigt werden. Sind in diesem Fall die Messdaten unvollständig und können sich diese auf die Abrechnung des Strombezuges auswirken, liegt dies nicht in der Verantwortung von KEZ. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall auf die Bildung von Ersatzwerten nach den anwendbaren Richtlinien einigen.

16.3Falls kein DSL-Anschluss zur Verfügung steht, muss der Kunde über einen anderen Weg z. B. über GPRS - Übertragung eine aktive Internetverbindung sicherstellen.

17.Messdaten

17.1Der Messstellenbetreiber übermittelt die Messwerte nach den gesetzlichen Vorgaben an die berechtigten Marktteilnehmer, insbesondere an den Verteilnetzbetreiber.

17.2Der Kunde erhält Zugriff auf das Informationsportal von KEZ. Dort kann er passwortgeschützt auf seine eigenen Verbrauchsdaten zugreifen.

18 Abschluss und Kündigung der Zusatzpakete

18.1Der Abschluss der Zusatzpakete ist nur in Verbindung mit den Grundpaketen von KEZ.Cloud möglich, wobei ein späterer Abschluss der Zusatzpakete möglich ist. Die zusätzlich erworbenen kWh bzw. die freie Rückliefermenge werden nur auf die Zeiträume ab Abschluss des jeweiligen Zusatzpaketes angerechnet.

18.2Die angegebene kWh-Menge bezieht sich auf ein Kalenderjahr. Un-terjähriger Abschluss oder Kündigung der Zusatzpakete hat eine zeitanteilige Nutzung zur Folge, wobei das Jahr mit 360 Tagen gerechnet wird.

18.3Mit wirksamem Vertragsschluss über das jeweilige Zusatzpaket gemäß Ziffer 18.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen läuft der Vertrag für das Zusatzpaket zunächst bis zum Ende des Hauptvertrages über KEZ.Cloud gemäß Ziffer 16 des Auftrages zum Abschluss des Vertrages KEZ.Cloud. Der Vertrag über das jeweilige Zusatzpaket läuft auf unbestimmte Zeit und kann vom Kunden mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.

18.4Die Kündigung des Grundpaketes KEZ.Cloud umfasst automatisch die Kündigung aller hinzugebuchten Zusatzpakete. Die Zusatzpakete können getrennt vom Vertrag KEZ.Cloud gekündigt werden.

19. Preis und Anrechnung bei Zusatzpaketen Wärme

19.1Der Grundpreis gemäß Ziffer 8 (Spalte F) des Antrages auf Abschluss des Vertrages KEZ.Cloud erhöht sich jeweils um das Entgelt des vom Kunden gewählten Zusatzpaketes Wärme.

19.2Stellt sich bei der An- bzw. Ummeldung heraus, dass die Wärmepumpe bzw. Nachtspeicherheizung gemäß der Meldung des zuständigen Verteilnetzbetreibers entgegen der Angaben des Kunden im Antrag auf Abschluss des Vertrages KEZ.Cloud nicht unterbrechbar ist, haben sowohl KEZ als auch der Kunde das Recht, den Vertrag über das Zusatzpaket Wärme außerordentlich in Textform zu kündigen.

20 Zusatzpaket emove (nur für ZERO Cloud)

20.1Der Grundpreis gemäß Ziffer 8 (Spalte F) des Antrages auf Abschluss des Vertrages KEZ.Cloud erhöht sich jeweils um das Entgelt des vom Kunden gewählten Zusatzpaketes emove. Derzeit 29,95 Euro monatlich inkl. MwSt.

20.2Mit der Wahl des Zusatzpaketes emove kann der Kunde die in der KEZ.Cloud-Einspeisung abgegebene Strommenge emove Paket I 400 kWh, emove Paket II 800 kWh & emove Paket III 2000 kWh für die Beladung seines Elektro- und/oder Hybrid-Fahrzeugs nutzen. Um diesen Strom (kWh) wird sein angegebener voraussichtlicher Stromverbrauch (a) erhöht. Des Weiteren kann der Kunde mit emove Paket I 400 kWh | emovePaket II 1000 kWh | emove Paket III 2000 kWh an Ladesäulen aus dem Ladesäulen-Netzwerk des Dienstleisters der KEZ nutzen. Diese findet er in seiner app. Der Kunde erhält für das Tanken Out of Home AREA eine Ladekarte vom KEZ. Hier

gelten zusätzlich die AGB's der Ladekarte. Die Ladesäulen werden dem Kunden über die KEZ- Homepage auf einer interaktiven Landkarte angezeigt. Diese Karte kann der Kunde daneben über die Lade-App abrufen und Informationen zu den Ladesäulen (u. a. Standort, Betreiber, Verfügbarkeit) einsehen. Verbrauch - über den hier angegebenen freien Cloud Strom Menge – wird je kWh mit derzeit 27,69 Cent an den Kunden weiter berechnet.

20.3 Durch Nutzung des KEZ.Ladeschlüssels können Nutzer an Ladesäulen aus dem Ladesäulen-Netzwerk des Dienstleisters der KEZ direkt Ladevolumen buchen. Die Ladesäule wird anschließend, sofern sie funktionsfähig ist, freigeschaltet. Die Ladefunktion des Ladeschlüssels funktioniert nur innerhalb des Netzwerkes des Dienstleisters der KEZ. Ladesäulen außerhalb des Netzwerkes bedürfen eines separaten Vertrages mit dem jeweiligen Betreiber der Ladestation. Das Elektrofahrzeug, das über eine Ladestation aufgeladen wird sowie die dazu erforderlichen Hilfsmittel wie z. B. Kabel, müssen jederzeit allen geltenden gesetzlichen Vorschriften genügen. Weder KEZ noch der Dienstleister der KEZ sind haftbar für den Fall, dass das Elektrofahrzeug wegen eines Defektes am Elektrofahrzeug und/oder an den verwendeten Hilfsmitteln nicht oder nicht sicher aufgeladen werden kann. Bei Verlust der Ladekarte bzw. des Ladeschlüssels hat der Nutzer KEZ darüber unverzüglich per E-Mail oder telefonisch zu informieren. Nach Erhalt der Verlustmeldung wird die Ladekarte bzw. der Ladeschlüssel gesperrt und dem Kunden ein neuer kostenfreier Ladeschlüssel bzw. eine neue Ladekarte zugesendet.

21 Zusatzpaket Consumer

21.1 Der Grundpreis gemäß Ziffer 8 (Spalte F) des Antrages auf Abschluss des Vertrages KEZ.Cloud erhöht sich jeweils um das Entgelt des vom Kunden gewählten Zusatzpaketes Family and Friends.

21.2 Mit der Auswahl des Paketes Family and Friends wird die im Auftrags zum Abschluss des Vertrages KEZ.Cloud unter Ziffer 11 genannten Abnahmestellen dem Vertrag hinzugefügt, so dass die an dieser Abnahmestelle ermittelten Verbräuche dem Verbrauch der Abnahmestelle gemäß Ziffer 3 des Antrages auf Abschluss des Vertrages KEZ.Cloud hinzugefügt wird.

21.3 Die Belieferung kann zu einem anderen Zeitpunkt beginnen als die Belieferung der Abnahmestelle gemäß Ziffer 3 des Antrages auf Abschluss des Vertrages KEZ.Cloud. Ziffer 1.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt entsprechend.

22 Allgemeine Regelungen **Fristlose Kündigung**

KEZ ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und die Lieferung einzustellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde wiederholt nach Maßgabe von Ziffer 8.1 in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet oder nach Maßgabe von Ziffer 8.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Zahlungsverzug ab einem Betrag von mindestens 200,00 Euro trotz Mahnung verstoßen hat. Im Fall des Zahlungsverzugs nach Ziffer 8.2 Allgemeinen Geschäftsbedingungen, muss KEZ die außerordentliche Kündigung zwei Wochen vorher angedroht haben.

23 Haftung und Gewährleistung

23.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (818 Niederspannungsanschlussverordnung - NAV). KEZ wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie KEZ bekannt sind oder von KEZ in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

23.2 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

24 Umzug, Lieferantenwechsel, Übertragung des Vertrages

24.1 Der Kunde ist verpflichtet, KEZ jeden Umzug innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.

24.2 Bei einem Umzug des Kunden ist KEZ berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen.

23.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 24.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird KEZ die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die KEZ gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von KEZ zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

24.4 KEZ ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von KEZ in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

24.5 Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf ein im Sinne von 88 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen handelt; die Übertragung ist dem Kunden unverzüglich in Textform mitzuteilen.

25 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) KEZ ist zu einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, wenn eine für die Vertragsparteien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt KEZ keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen KEZ unwirksam geworden sind oder ein sonstiges rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam zu werden

drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage - insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung — führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bedingungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bedingungen darf der Kunde gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.

- (2) KEZ wird den Kunden auf eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtzeitig in Textform hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen 6 Wochen in Textform widerspricht. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. KEZ wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.
- (3) Ändert KEZ die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Wirksamwerden der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. KEZ soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

26. Kostenpauschalen

Kosten für Zahlungsverzug: Mahnung (Ziffer 5.2) Euro 2,50, Nachinkasso Euro 12,00, Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziffer 8.2) Euro 70,00, Wiederaufnahme der Anschlussnutzung Euro 70,00 netto (Euro 83,30 brutto)

26.1. Wählt der Kunde eine abweichende Abrechnung gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, werden pro Abrechnung hierfür Euro 5,00 brutto (Euro 4,20 netto) berechnet.

26.2. In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe enthalten (derzeit 19 %). Alle anderen in Ziffer 26.1 genannten Kostenpauschalen, mit Ausnahme der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

26.3. KEZ stellt ausdrücklich klar, dass im Falle einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von der KEZ keine gesonderten Entgelte verlangt werden. KEZ wird einen möglichen Wechsel des Lieferanten zügig ermöglichen.

27. Schlussbestimmungen

27.1. KEZ ist berechtigt, sich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eines Dritten (Dienstleisters) zu bedienen.

27.2. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Energieeffizienz:

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.bfee-online.de

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Korbacher-energiezentrum GmbH & Co KG

Wildunger Landstr. 14b,

34497 Korbach

Abteilung efi Strom

Allgemeine Geschäftsbedingungen KEZ.Cloud

Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit Ihrer Belieferung mit Energie, der Messung der Energie und Ihrem Anschluss wenden Sie sich bitte an unseren Kundenservice:

Korbacher-energiezentrum GmbH & Co KG, 34497 Korbach

Telefon: +49 (0) 5631 501717, E-Mail: info@efi-strom.de

Wie können Sie den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas erreichen?

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn
Telefon: +49 (0) 30 22480-500, Mo - Fr 9:00 - 12:00 Uhr

Telefax: +49 (0) 30 22480-323

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Wie können Ihre Fragen bei Beanstandungen gelöst werden und wie können Sie die Schlichtungsstelle erreichen?

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 27 57 240-0

Telefax: +49 (0) 30 27 57 240-69

Europäische Online-Streitbelegungs-Plattform

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie hier finden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>,

Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Online-Bestellung zu nutzen.